

Zukünftig müssen auch kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) Nachhaltigkeitsberichte erstellen. Mit einer gemeinsamen Pilotgruppe, so eine Meldung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) vom 27.10.2022, wollen das DRSC und der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) diese Unternehmen unterstützen. Im Zuge der Ausweitung der Berichtspflicht zu Nachhaltigkeitsinformationen würden in Zukunft etwa 15 000 Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Dies gelte für die aktuell zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichteten rund 500 vorrangig börsennotierten Unternehmen bereits für Geschäftsjahre ab 2024. Aufgrund der gestaffelten Erstanwendung gälten die Anforderungen für die große Anzahl aller anderen großen Kapitalgesellschaften für Geschäftsjahre ab 2025 und für kapitalmarktorientierte KMU für Geschäftsjahre ab 2026 bzw. 2028. Dies werde sich indirekt auch auf die Berichterstattung anderer KMU auswirken, da deren Nachhaltigkeitsinformationen aufgrund der Einbindung in die Wertschöpfungsketten berichtspflichtiger Unternehmen oder für die Finanzierung erforderlich sein würden. Das DRSC und der RNE wollten Unternehmen in Deutschland gemeinsam bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Kontext der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) unterstützen. In der neu gegründeten Pilotgruppe KMU-Reporting unter Leitung von Professor Dr. Alexander Bassen, Mitglied des Rates für Nachhaltige Entwicklung und Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Hamburg, solle die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU zukunftsweisend diskutiert werden. Die Pilotgruppe werde die Arbeit noch in diesem Monat aufnehmen und sich in einem ersten Schritt mit Erfolgsfaktoren für die kommenden europäischen Berichtsansforderungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in KMU befassen. Weitere Informationen dazu sowie eine Liste der Mitglieder der Projektgruppe finden Sie unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de). S. zu dem Thema auch den BB-Beitrag von Müller/Needham/Warnke, EU-Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung: Handlungsempfehlungen für KMU (BB 2022, 1899ff.).



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IASB: Änderungen IAS 1

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat Änderungen zu langfristigen Schulden mit Nebenbedingungen (IAS 1) veröffentlicht. Die Änderungen treten für Berichtsperioden ab dem 1.1.2024 in Kraft. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

### FASB: Überarbeitung der Rechnungslegung von Joint Ventures

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat einen Entwurf zur Überarbeitung der Rechnungslegung von Joint-Venture-Formationen veröffentlicht. Dieser soll für mehr Transparenz bei getrennten Jahresabschlüssen von Joint Ventures sorgen. Die PM ist unter <https://fasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 27.12.2022 erbeten.

### ESMA: Enforcementschwerpunkte 2022

-tb- Die European Securities and Market Authority (ESMA) hat ihre Enforcementschwerpunkte für Jahresabschlüsse des Geschäftsjahrs 2022 veröffentlicht. Die Fokuspunkte liegen insbesondere auf den Auswirkungen des Ukrainekriegs, dem makroökonomischen Umfeld sowie klimabezogenen Angaben. Die PM ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

### DRSC: Stellungnahme zum RefE „Public Country-by-Country Reporting“

Am 31.10.2022 hat das DRSC eine Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und

Zweigniederlassungen an das Bundesministerium der Justiz versendet. Dieser Übersendung vorausgegangen war eine unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbare Befassung des Gemeinsamen Fachausschusses des DRSC mit dem RefE. Die Stellungnahme ist ebenfalls unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbar. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Ergebnisse der zehnten Sitzung des FA NA

Der Ergebnisbericht der zehnten Sitzung des Fachausschusses (FA) Nachhaltigkeitsberichterstattung (NA) vom 10.10.2022 sowie weitere Informationen sind unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbar.

## Wirtschaftsprüfung

### IDW: Fachlicher Hinweis „Handelsrechtliche Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen nach § 341b HGB“

Der Versicherungsfachausschuss (VFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat anlässlich der gegenwärtigen vielschichtigen wirtschaftlichen Entwicklungen einen unter [www.idw.de](http://www.idw.de) abrufbaren Fachlichen Hinweis zur handelsrechtlichen Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen nach § 341b HGB erarbeitet. In dem Hinweis stellt der VFA klar, dass die in der Vergangenheit ergänzend zur IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Auslegung des § 341b HGB (neu) (IDW RS VFA 2)“ veröffentlichten versicherungsspezifischen Auslegungen des VFA weiterhin Anwendung finden. Dies betrifft insbes. die Anwendung der Aufgreifkriterien für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung (Berichterstattung über die 149. VFA-Sitzung) sowie die Bewertung von Schuldtiteln des Kapitalanlagebestands von Versicherungsunternehmen bei Ra-

tingverschlechterungen (Berichterstattung über die 176. VFA-Sitzung). Die zentralen Ausführungen aus den unterschiedlichen Veröffentlichungen des VFA werden hierzu zusammenfassend wiedergegeben. Darüber hinaus hat der VFA weitere Konkretisierungen bzw. Klarstellungen zur Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen ergänzt. (IDW Aktuell vom 28.10.2022)

### IDW: Stellungnahme zum IAASB-Standardentwurf zur Berichterstattung über die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern

Das IDW hat gegenüber dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) zu einem Standardentwurf Stellung genommen, der neue Bekanntmachungspflichten aus dem IESBA Code of Ethics in den Standards „ISA 700 (Revised)“ (im Bestätigungsvermerk) und „ISA 260 (Revised)“ (gegenüber Aufsichtsorganen) umsetzen soll. Dabei geht es um Unabhängigkeitsanforderungen an Abschlussprüfer. Die jüngsten Änderungen des IESBA Code of Ethics sehen vor, dass eine Prüfungsgesellschaft öffentlich bekanntzumachen hat, wenn sie die Unabhängigkeitsanforderungen für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) angewandt hat. Diese Unabhängigkeitsanforderungen sind im Code of Ethics des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hinterlegt. Der IAASB schlägt zur Umsetzung der vom Ethik-Kodex geforderten Bekanntmachungen in seinem aktuellen Standardentwurf vor, diese Bekanntmachungen in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen (unter bestimmten Umständen). Außerdem sollen die bekanntzumachenden Tatsachen den Personen mitgeteilt wer-